

Analyse

»Russland« wird verboten – Neues zum Schutz geistigen Eigentums

Von Ksenia Fedotova und Elena Baryshnikova, Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft, Moskau

Zusammenfassung

Geistiges Eigentum, immaterielle Assets gewinnen für Unternehmen immer mehr an Bedeutung. Schon heute tragen in vielen Fällen Patente oder Marken mehr zum Wert einer Gesellschaft bei als Maschinen oder Gebäude. Daher kommt der zielführenden Verwaltung und dem Schutz dieser Assets höchste Bedeutung zu. Russland zählt zu den gefährlichen Märkten, auf denen der Schutz geistigen Eigentums noch zu wünschen übrig lässt. Mit der umfassenden Novellierung des rechtlichen Rahmens versucht die russische Regierung die Probleme anzugehen und damit den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Russland zu stärken. Die Gesetzesnovellierung soll auch den lang ersehnten Beitritt Russlands zur WTO fördern.

Einleitung

Der Zustand des russischen Marktes für geistiges Eigentum kann nach Meinung von Sachverständigen in Bezug auf Effektivität des Rechtsschutzes und Investitionsattraktivität des Landes kaum als befriedigend bezeichnet werden. Nach internationalen Expertenschätzungen rangiert Russland beim Niveau von patentgeschützten Erfindungen weltweit auf Platz 74. Pessimistisch stimmt auch der Blick auf die Statistik im Bereich des Urheberrechts – nach den jährlichen Ranglisten des Weltwirtschaftsforums belegt Russland beim Niveau des Schutzes der Urheberrechte nur Platz 115. Vor dem Hintergrund einer immer größeren Bedeutung des geistigen Eigentums, ist dies ein besorgniserregender Zustand.

Anfang dieses Jahres sind auf dem Gebiet des geistigen Eigentumsrechts in Russland bedeutende Änderungen eingetreten. Ab dem 01. Januar 2008 werden sämtliche zu diesem Rechtsgebiet gehörenden Fragen im neuen 4. Teil des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation (nachfolgend ZGB) geregelt. Von diesem – unter Rechtsanwendern und Experten heftig umstrittenen – Rechtsakt erhofft man sich eine erhebliche Verbesserung der unattraktiven Stellung Russlands im Bereich des geistigen Eigentumsschutzes.

Im 4. Teil des ZGB wurden alle bisher geltenden Spezialgesetze vereinheitlicht. Außer Kraft getreten und nun in den 4. Teil ZGB integriert wurden unter anderem folgende Spezialgesetze:

- Das Gesetz »Über Marken, Dienstleistungszeichen und Herkunftskenzeichnungen« von 1992,
- Das Gesetz »Über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte« von 1993,
- Das Patentgesetz von 1992 sowie
- Das Gesetz »Über EDV-Programme und Datenbanken« von 1992.

Diese Spezialgesetze wurden jedoch nicht wortgetreu übernommen, sondern an vielen Stellen modifiziert, ergänzt und erweitert.

Der neue 4. Teil ZGB ist mit 326 Artikeln recht umfangreich. Vor die Regelung einzelner Rechte am geistigen Eigentum hat der Gesetzgeber allgemeine Bestimmungen gesetzt, die für alle Rechtsinstitute gelten sollen, soweit durch spezielle Vorschriften nicht etwas anderes vorgesehen ist.

Die neue Gesetzeslage zwingt in Russland tätige russische oder ausländische Unternehmen zu einer umfassenden Anpassung der Verwaltung ihrer immateriellen Assets. Neben einer Kenntnis der neuen Rechtslage sind zahlreiche Maßnahmen zum Schutz einzelner Objekte des geistigen Eigentums erforderlich. Nachfolgend werden die wichtigsten gesetzlichen Neuerungen dargestellt, die ab 2008 gelten.

Pfändung von geistigen Eigentumsrechten

Nach Art. 1226 ZGB entstehen an Objekten des geistigen Eigentums (also Ergebnissen geistiger Tätigkeit) ausschließliche Vermögensrechte, in gesetzlich bestimmten Fällen zudem persönliche nichtvermögenswerte sowie sonstige Rechte. Der Gesetzgeber ordnet die ausschließlichen Rechte nunmehr den Vermögensrechten zu. Hierdurch wird ermöglicht, dass sich der Geltungsbereich der zivilrechtlichen Vorschriften über Vermögensbeziehungen auch auf Objekte des geistigen Eigentums erstreckt. Damit kann nunmehr auch eine Verpfändung ausschließlicher Rechte erfolgen oder die Zwangsvollstreckung in diese Rechte betrieben werden. Dies kann insbesondere bei berühmten und hochwertigen Marken sowie patentrechtlich geschützten Objekten attraktiv sein.

Veräußerung ausschließlicher Rechte möglich

Erstmals sieht die russische Gesetzgebung zum geistigen Eigentum neben der Nutzungsübertragung durch Lizenzvertrag auch eine vollständige Veräußerung von Rechten an einer Reihe von Objekten des geistigen Eigentums vor. Aufgrund eines solchen Veräuße-

rungsvertrages verliert der ursprüngliche Rechtsinhaber alle seine Rechte am konkreten Objekt des geistigen Eigentums. Der neue Rechtinhaber seinerseits tritt vollumfänglich in die Rechtsstellung des ursprünglichen Rechtsinhabers ein.

Vor Inkrafttreten des 4. Teils ZGB konnten aufgrund eines solchen Vertrages (vor dem 01. Januar 2008 als Abtretungsvertrag bezeichnet) nur Marken- und Patentrechte übertragen werden. Nunmehr können auch ausschließliche Rechte zur Nutzung von urheberrechtlich geschützten Objekten (zu denen auch Software gehört), Know-how, verwandte Schutzrechte und anderer Objekte veräußert werden.

Es steht zu erwarten, dass Rechtsanwender, die am völligen Übergang der ausschließlichen Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken interessiert sind, nunmehr dieses Rechtsinstitut der Veräußerung nutzen werden, während man in der Vergangenheit einen Urhebervertrag über die Einräumung der ausschließlichen Nutzungsrechte für die Gesamtdauer der Urheberrechte abgeschlossen hat.

Lizenzverträge

Ausschließliche Rechte an Objekten des geistigen Eigentums können auch aufgrund eines Lizenzvertrages für einen vertraglich festgelegten Zeitraum eingeräumt werden. Die Regelungen des 4. Teils ZGB über Lizenzverträge werden in allgemeine und spezielle, also auf einzelne Objekte zugeschnittene, Bestimmungen eingeteilt.

Werden Lizenzverträge geschlossen, muss darauf geachtet werden, dass alle wesentlichen Vertragsbedingungen präzise festgehalten sind. Die allgemeinen Vorschriften des ZGB zu Lizenzverträgen enthalten eine Reihe von Vermutungsregelungen für den Fall, dass die Parteien eine wesentliche Vertragsbedingung nicht geregelt haben. Wird von den Parteien etwa keine Vertragslaufzeit vereinbart, gilt die gesetzliche Vermutung, dass die Geltungsdauer 5 Jahre beträgt. Fehlt im Vertrag eine Bestimmung darüber, ob eine ausschließliche oder eine nichtausschließliche Lizenz vereinbart wird, so gilt kraft Gesetzes eine nichtausschließliche Lizenz. Beim Fehlen einer Vereinbarung über das Territorium, für das die Lizenz eingeräumt werden soll, ist der Lizenznehmer berechtigt, die Marke auf dem gesamten Territorium der Russischen Föderation zu benutzen. Es wird ferner die Entgeltlichkeit der Lizenzverträge vermutet, wobei in einem entgeltlichen Lizenzvertrag zwingend die Höhe der Lizenzvergütung oder die Art und Weise ihrer Ermittlung vorhanden sein muss. Bei Fehlen einer solchen Bedingung gilt der Vertrag als nicht abgeschlossen.

Besonders hervorzuheben ist auch die dem Inhaber einer ausschließlichen Lizenz gewährte Möglich-

keit, seine ausschließlichen Rechte vor Angriffen aller Dritter, einschließlich des Lizenzgebers, in den durch die Lizenz festgelegten Grenzen zu schützen.

Rechte von Datenbankerstellern

Eine wichtige Neuerung stellt auch das dem Ersteller einer Datenbank nunmehr zustehende Recht auf Auszügen aus der Datenbank sowie auf Verwertung dieser Auszüge in beliebiger Form und auf beliebige Art und Weise dar. Voraussetzung für die Entstehung dieses Rechtes ist die Erstellung einer Datenbank unter wesentlichen eigenen Aufwendungen. Das Gesetz enthält eine Vermutung, dass bei Fehlen entgegengesetzter Beweise eine Datenbank dann als »unter wesentlichen Aufwendungen erstellt« anzusehen ist, wenn sie über nicht weniger als 10.000 selbständige Informati-onselemente (Materialien) verfügt.

Kunden-, Kontakt-, Dokumentendatenbanken werden beinahe in jedem größeren Unternehmen geführt, so dass die Einführung eines solchen Rechts des Erstellers einer Datenbank zu begrüßen ist. Es bleibt abzuwarten, aufgrund welcher Kriterien die »Wesentlichkeit« von Aufwendungen in der Praxis und Rechtsprechung beurteilt wird.

Geistige Eigentumsrechte im Arbeitsrecht

Die Vorschriften der Spezialgesetze zu von Arbeitnehmern im Rahmen der Arbeitsverhältnisse geschaffenen Werken (sog. Dienstwerken), zu Arbeitnehmererfindungen, von Arbeitnehmern geschaffenen Gebrauchs- und Geschmacksmuster (sog. Diensterfindungen, Dienstgebrauchsmuster und Dienstgeschmacksmuster) sowie sonstigen Objekten wie etwa Know-how (sog. Dienstbetriebsgeheimnis) wurden modifiziert. So muss der Arbeitgeber bei urheberrechtlich geschützten Werken innerhalb von 3 Jahren nach Schaffung des Objektes entweder mit der Nutzung beginnen, Dritten Rechte zur Nutzung einzuräumen oder aber dem Arbeitnehmer mitteilen, dass das von ihm geschaffene Objekt geheim gehalten wird. Nimmt der Arbeitgeber keine dieser Handlungen vor, stehen die ausschließlichen Rechte zur Nutzung des Werkes nach Ablauf von 3 Jahren dem Arbeitnehmer zu.

Möchte der Arbeitgeber seine Rechte an den von Arbeitnehmern geschaffenen Objekten des geistigen Eigentums sichern, so sollte er die neue Rechtslage beachten. Insbesondere sind die Arbeitsverträge zu ergänzen, Richtlinien und Dienstaufgaben zu überarbeiten sowie interne Erfassungssysteme für immaterielle Aktiva anzupassen.

Know-how erstmals ausführlich geregelt

Know-how ist seit dem 01. Januar 2008 erstmals als eigenes schutzfähiges Recht im ZGB ausdrücklich geregelt.

gelt. Das Gesetz enthält nunmehr eine Legaldefinition des Know-how, Bestimmungen über die Geltungsdauer, Regelungen zum Know-how Lizenzvertrag sowie Haftungsvorschriften.

In der Praxis kommt es oft vor, dass man einem Vertragspartner vertrauliches Wissen übertragen möchte. Während bisher streitig war, ob Nutzungsrechte am gesetzlich nicht definierten Know-how aufgrund eines Lizenzvertrages eingeräumt werden können, erlaubt das Gesetz seit dem 01. Januar, dass das Know-how an Dritte zu lizenziieren.

Gerade bei Know-how ist die Wahrung der Vertraulichkeit von überragender Bedeutung. Nach Art. 1467 ZGB besteht das ausschließliche Recht am Know-how solange wie die Vertraulichkeit der zum Know-how gehörenden Angaben geschützt wird. Während vor Inkrafttreten des 4. Teils ZGB Know-how Lizenzverträge oft eine Klausel enthielten, nach der der Lizenznehmer zur Vertraulichkeitswahrung nur für eine bestimmte Frist verpflichtet war, ist der Lizenznehmer seit dem 01. Januar 2008 kraft Gesetzes auch über das Bestehen des Lizenzvertrages hinaus zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet (solange das Know-how besteht).

Neues zur Firmenbezeichnung

Die gesetzlichen Anforderungen an Firmenbezeichnungen sind verschärft worden. Ab dem 1. Januar 2008 dürfen in der Firma einer juristischen Person keine vollständigen bzw. abgekürzten offiziellen Namen der Russischen Föderation (»Rossija«, »Rossijskaja Federazija«), ausländischer Staaten sowie von diesen Namen abgeleitete Begriffe auftauchen. Ausgenommen davon sind lediglich Aktiengesellschaften, an denen die Russische Föderation mehr als 75 % der Aktien hält. In diesem Fall ist die Benutzung eines vollständigen oder abgekürzten Namens der Russischen Föderation nur auf Grund einer speziellen Genehmigung der Regierung der Russischen Föderation zulässig.

Sollte die Firma einer juristischen Person den oben genannten Erfordernissen nicht entsprechen, ist die Registrierungsbehörde berechtigt, vor Gericht eine Klage auf Änderung der Firma nach Artikel 1473 Abs. 5 ZGB zu erheben. Bereits bestehende Gesellschaften müssen ihre Firma bei der ersten im 2008 vorzunehmenden Änderung im Register der juristischen Personen an die neuen gesetzlichen Anforderungen anpassen. Bisher haben viele Gesellschaften (vor allem Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne) Wortteile »ROS«, »RUS« oder auch das Wort »Russland« in kyrillischen Buchstaben als Bestandteile der Firma genutzt. Es ist derzeit ungeklärt, aufgrund welcher Kriterien Rechtsprechung und Praxis entscheiden werden, ob ein solcher Firmenname von den Namen »Rossija«,

»Rossijskaja Federazija« abgeleitet und also unzulässig ist. Sicher sind damit derzeit nur Firmen, die allgemeine Begriffe wie »Wostok« (Osten) oder »Eurasia« enthalten.

Eine weitere Neuerung ist das auch aus Deutschland in ähnlicher Form bekannte Recht eines Firmeninhabers die Registrierung anderer Gesellschaften unter einer identischen oder zum Verwechseln ähnlichen Firma anzugreifen. Wird eine identische oder zum Verwechseln ähnliche Firma durch eine Gesellschaft genutzt, die über jüngere Rechte an der Firma verfügt, so ist sie auf Aufforderung des früheren Rechtsinhabers zur Unterlassung der Firmennutzung und Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

Verschärfte Sanktionen im Bereich des geistigen Eigentums

Eine wesentliche Neuerung des 4. Teils des ZGB stellen die Vorschriften zu Sanktionen für Verletzungen des geistigen Eigentums dar. Als schärfstes Schwert ist die Liquidation einer juristischen Person oder eines Individualunternehmers auf Grund eines Gerichtsbeschlusses vorgesehen, wenn mehrfache oder grobe Rechtsverletzungen im Bereich des geistigen Eigentums begangen wurden. Diese Neuerung soll in erster Linie Piraterie unterbinden und den Zufluss von nachgeahmten Produkten reduzieren. Wie oft die Gerichte von dieser harten Vorschrift Gebrauch machen werden und welche Kriterien der Anordnung dieser schwerwiegenden Rechtsfolgen zugrunde gelegt werden, bleibt abzuwarten.

Erwartungen der Praxis

Der 4. Teil ZGB hat zahlreiche Änderungen mit sich gebracht. Positiv einzuschätzen sind insbesondere die detaillierten Regelungen zum Know-how Schutz sowie die ausführlichen Bestimmungen über Lizenzverträge.

Das Gesetz wirft jedoch auch viele Fragen auf, die erst durch die praktische Anwendung und die Rechtsprechung geklärt werden können. So ist im 4. Teil des ZGB nicht ausdrücklich geregelt, ob das Recht eines Datenbankherstellers bei jeder Erneuerung der Datenbank oder nur bei wesentlicher Erneuerung verlängert wird. Fraglich sind auch Effektivität und praktische Durchsetzbarkeit von Firmenschutzvorschriften, nach denen der Inhaber eines älteren Firmenrechts gegen konkurrierende Gesellschaften, die gleiche oder zum Verwechseln ähnliche Firmennamen führen, Schadensersatz und Unterlassung der Firmennutzung verlangen kann. Problematisch wird dies deswegen sein, weil es dem Antragsteller bei der Registrierung einer juristischen Person nicht möglich ist, eine vollständige Prüfung auf Identität und Verwechselbarkeit selbstständig

vorzunehmen. Das hängt damit zusammen, dass keine offizielle Informationsquelle existiert und die Registrierungsbehörde vor der Eintragung juristischer Personen keine Prüfung der Firma durchführt.

Das Inkrafttreten des 4. Teils ZGB ist ein bedeutender gesetzgeberischer Akt. Auch wenn es im internationalen Rahmen ungewöhnlich ist, sämtliche Fragen des geistigen Eigentums in einer Kodifikation zu regeln, muss das neue Gesetz ernst genommen werden. Bei effektiver Umsetzung durch die Rechtsanwendungsorgane stellt es einen großen Schritt nach vorn

dar. Insbesondere wird jetzt vom russischen Patentamt eine effektive Umsetzung der neuen Vorschriften und Verabschiedung des neuen Reglements erwartet, der in Übereinstimmung mit der neuen Gesetzgebung marken- und patentrechtliche Fragen sowie Fragen des Schutzes von Software und Datenbanken umfassend regelt. Bisher ist ein solches Verwaltungsreglement noch nicht verabschiedet worden. Auf die Notwendigkeit der Verabschiedung des neuen Verwaltungsreglements haben bereits viele namhafte Juristen hingewiesen.

Über die Autorinnen:

Ass. iur. Ksenia Fedotova und Elena Baryshnikova sind im Moskauer Büro der Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beschäftigt.

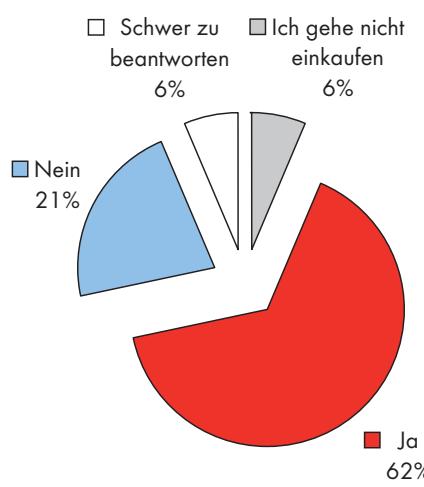
Lesetipps:

- Der russische Text des 4. Buchs kann in den Datenbanken Garant (www.garant.ru) oder KonsulantPlus (www.konsulantplus.ru) im Internet abgerufen werden. Eine deutsche Übersetzung existiert – soweit ersichtlich – noch nicht.
- Ksenia Fedotova/ Rainer Wedde, »Schutz des geistigen Eigentums. Viertes Buch zum ZGB verabschiedet«, in: Verbandsnachrichten, Verband der deutschen Wirtschaft in der russischen Föderation, März 2007 S. 19 ff.
- Ksenia Fedotova »Juristisches Neuland? – Der Schutz geistigen Eigentums ab 2008«, in: Business Guide Deutschland Russland, Jahrbuch für die deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen, 6. Auflage Berlin 2007, S. 162.

Tabellen und Grafiken zum Text

Plagiate und Raubkopien in der Einschätzung der russischen Bevölkerung

Haben Sie Angst während des Einkaufens gefälschte Ware zu erhalten? (Frage wurde an diejenigen gerichtet, die der Meinung waren, dass es in Russland gefälschte Ware gibt und an diejenigen, denen eine Antwort schwer fiel.)



Quelle: Repräsentative Umfrage des FOM (Fond »Öffentliche Meinung«) vom 21.–22.10.2006,
http://bd.english.fom.ru/report/cat/humdrum/produce_custom/ed064217